



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.09.2024

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	01.10.2024	vorberatend
Stadtrat	08.10.2024	beschließend

Bildung einer Einigungsstelle nach § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NW (LPVG NW); hier: Bestellung der vorsitzenden Person und der Stellvertreterin

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, Herrn Direktor des Arbeitsgerichts Christian Vollrath, c/o Arbeitsgericht Bochum, Marienplatz 2, 44787 Bochum, zur vorsitzenden Person der Einigungsstelle und Frau Direktorin des Arbeitsgerichts Barbara Rolfs, c/o Arbeitsgericht Oberhausen, Friedrich-List-Str. 18, 46045 Oberhausen, zur Stellvertreterin der vorsitzenden Person der Einigungsstelle - im Einvernehmen mit dem Personalrat - zu bestellen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*	<input type="checkbox"/> nein*	
Begründung:	* Erläuterung siehe Begründung		

Sachdarstellung:

Gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NW (LPVG NW) ist bei jeder obersten Dienstbehörde (Stadtrat) für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Sie besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern.

Auf die vorsitzende Person der Einigungsstelle und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben sich entsprechend § 67 LPVG NW die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung zu einigen. Da die neue Wahlperiode des Personalrates am 28.06.2024 begonnen hat, muss eine neue Einigungsstelle gebildet werden.

Für die Dauer der letzten Wahlperiode der Personalvertretung waren der Direktor des Arbeitsgerichts Bochum Herr Christian Vollrath, c/o Arbeitsgericht Bochum, Marienplatz 2, 46045 Bochum, zum Vorsitzenden sowie die Direktorin des Arbeitsgerichts Oberhausen Frau Barbara Rolfs, c/o Arbeitsgericht Oberhausen, Schwartzstr. 52, 46045 Oberhausen, zur stellv. Vorsitzenden der Einigungsstelle bestellt.

Gemäß § 67 LPVG NW werden die Beisitzerinnen und Beisitzer für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt. Die Bestellung erfolgt damit anlassbezogen und nicht für die gesamte Amtsperiode des Personalrats. Dies ermöglicht eine sachkundige Besetzung der Einigungsstelle. Die zu benennenden Beisitzer müssen gem. § 67 Abs. 1 LPVG NW Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein. Richter sind jedoch gem. § 5 Abs. 1 LPVG NW von der Bestellung zum Beisitzer ausgeschlossen.

Die anlassbezogene Bestellung gilt nur für die Beisitzer. Die vorsitzende Person der Einigungsstelle und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden für die gesamte Amtsperiode bestellt.

Im Einvernehmen mit dem Personalrat wird erneut vorgeschlagen, den Direktor des Arbeitsgerichts Bochum Herrn Christian Vollrath, c/o Arbeitsgericht Bochum zur vorsitzenden Person der Einigungsstelle und die Direktorin des Arbeitsgerichts Oberhausen Frau Barbara Rolfs, c/o Arbeitsgericht Oberhausen, zur Stellvertreterin der vorsitzenden Person der Einigungsstelle zu bestellen. Die Vorgenannten haben auf Befragen der Verwaltung hin dazu jeweils ihre Bereitschaft erklärt.

Haarmann